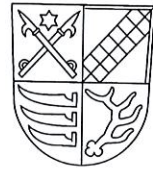


A M T S B L A T T

für den Landkreis Oder-Spree



14. Jahrgang

Beeskow, den 23. November 2007

Nr. 14

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- | | | |
|-------|--------------|--|
| I.) | Seiten 2-3 | Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Leißnitz |
| II.) | Seiten 4-5 | Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Leißnitz |
| III.) | Seiten 6-7 | Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Leißnitz |
| IV.) | Seiten 8-9 | Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Sauen |
| V.) | Seiten 10-11 | Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Drahendorf |
| VI.) | Seiten 12-13 | Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Görzig |
| VII.) | Seiten 14-15 | Anhörungsverfahren zum geplanten Wasserschutzgebiet Fürstenwalde/Spree |

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Leißnitz

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung	Leißnitz
Flur	1
Flurstück	36; 41 (teilweise)
Flur	2
Flurstück	2
Flur	5
Flurstück	1 (teilweise); 10; 11/1; 11/2; 12; 13; 14; 15/1; 15/2; 19; 20; 21; 22; 23/1; 23/2; 24/1; 24/2; 25/1; 25/3; 25/5; 25/6; 25/8; 32 (teilweise); 39; 40; 44; 45; 46 (teilweise); 47/2; 48; 49; 50; 53; 55 (teilweise); 75; 76; 77; 103 (teilweise); 104/1; 104/3; 104/4; 104/6; 105/1; 105/2; 106 (teilweise); 118; 129 (teilweise); 130; 131; 132; 133; 135; 136; 137; 138; 140; 143; 144; 145 (teilweise); 148; 149; 150; 151; 152; 154 (teilweise); 155; 157; 159; 160; 161; 162; 163; 164; 166; 167; 172; 173; 174; 175; 176; 179; 181;

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmalen zu ermitteln und sie über die Eintragung oder in die Denkmalliste die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist gemäß § 17 Abs.1 Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18. Mai 2004 (Amtsblatt Nr.6 vom 18. Mai 2004) zuletzt geändert am 22. Februar 2005 (Amtsblatt Nr.2 vom 18. März 2005) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „urgeschichtliche und slawisch mittelalterliche Siedlung sowie deutsch mittelalterlicher und neuzeitli-

cher Dorfkern Leißnitz“ BD-Nr.: 90746 (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal wurde gemäß § 3 Abs.1 bis 3 BbgDSchG am 14.11.2006 durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheid Str. 4, Haus F 15848 Beeskow, Tel.: 03366/35-1479

und beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: 033702/71600 bzw. beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt (Oder), Tel.: 0335/535980. Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 14.11.2006 Einblick genommen werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmalen oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen.

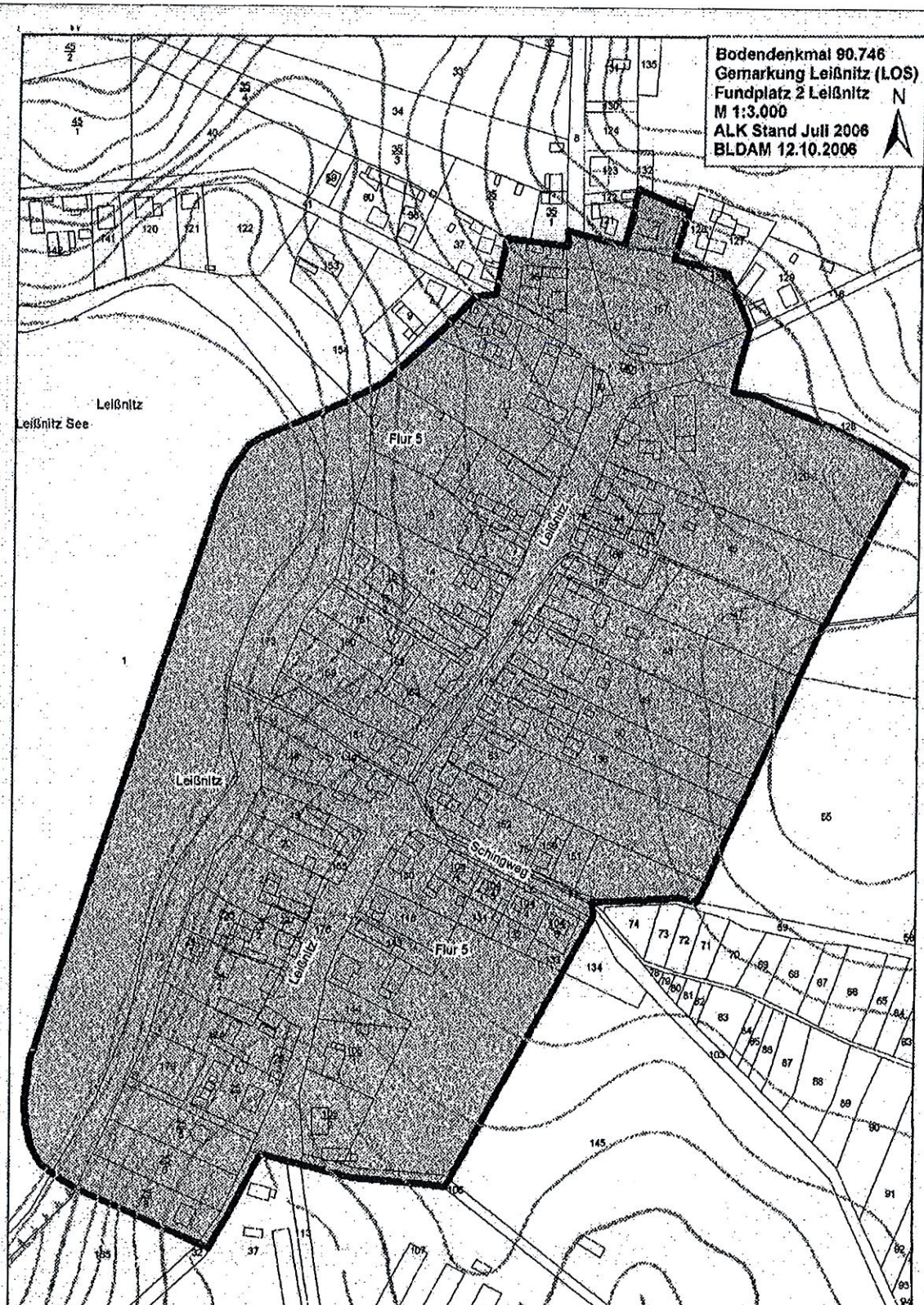
Zu widerhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung.

Im Auftrag

Schödel
Amtsleiter

Anlage: 1. Lageplan



II.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Leißnitz

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung Leißnitz

Flur 9

Flurstück 22 (teilweise); 23 (teilweise); 47; 49; 50; 51; 52/1; 52/2; 53/1; 53/2; 54/1; 54/3; 54/4; 55 (teilweise); 57/1; 58; 59/5; 60/2; 60/3; 172; 173 (teilweise); 221; 296; 298; 300; 332; 333; 334; 335; 336; 337; 339; 340; 341; 342; 344; 345; 346; 347; 348; 349; 350; 351; 352; 355; 356; 368; 369; 389; 390; 391; 392; 393; 394; 396;

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmalen zu ermitteln und sie über die Eintragung oder in die Denkmalliste die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist gemäß § 17 Abs.1 Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18. Mai 2004 (Amtsblatt Nr.6 vom 18. Mai 2004) zuletzt geändert am 22. Februar 2005 (Amtsblatt Nr.2 vom 18. März 2005) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „neuzeitlicher Dorfkern Sarkow“, BD-Nr.: 90597 (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal wurde gemäß § 3 Abs.1 bis 3 BbgDSchG am 14.11.2006 durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde,

Breitscheid Str. 4, Haus F 15848 Beeskow, Tel.: 03366/35-1479

und beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: 033702/71600 bzw. beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt (Oder), Tel.: 0335/535980. Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 14.11.2006 Einblick genommen werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmalen oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen.

Zu widerhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

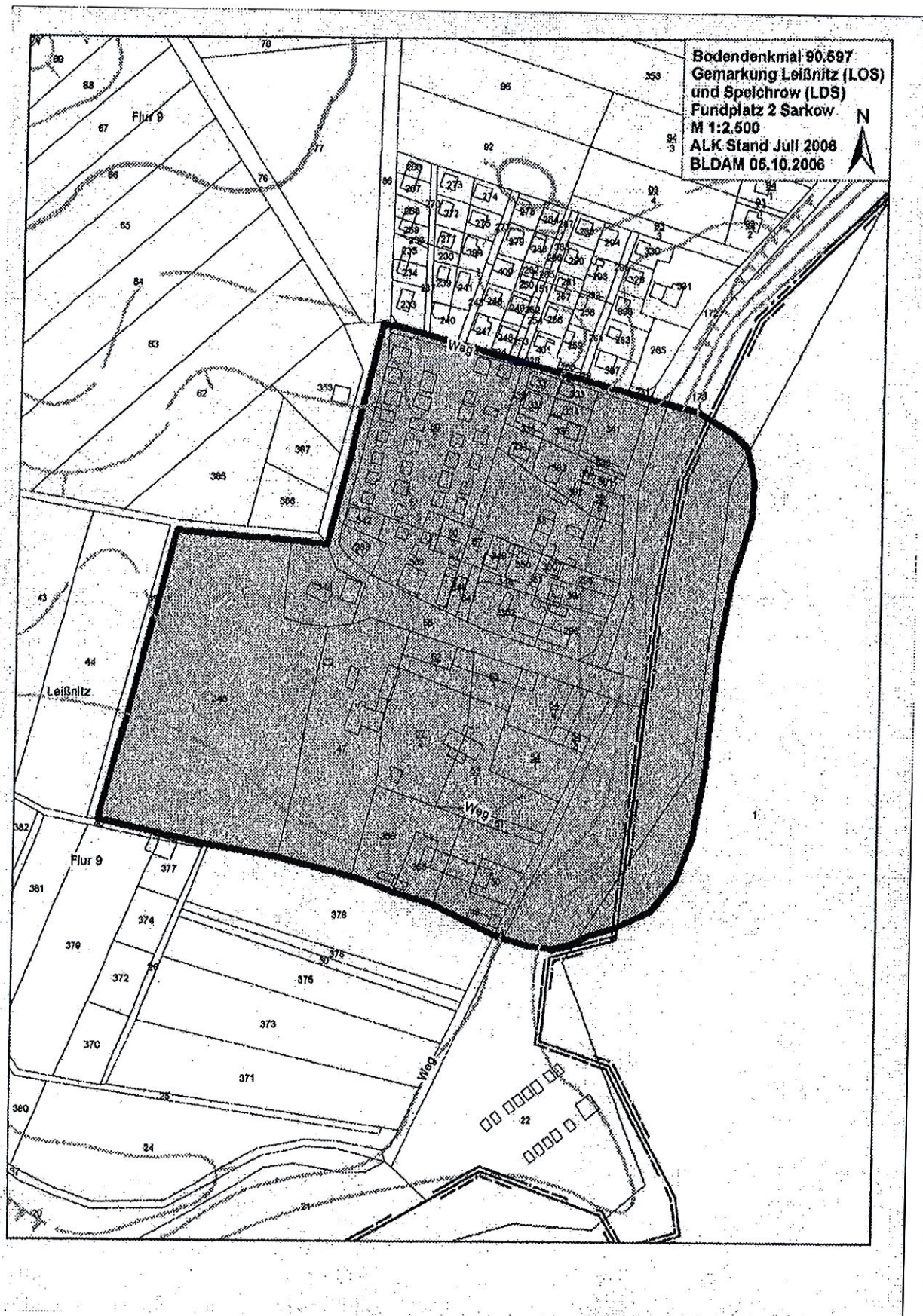
Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung.

Im Auftrag

Schödel
Amtsleiter

Anlage

1. Lageplan



III.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Leißnitz

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung	Leißnitz
Flur	6
Flurstück	6 (teilweise)
Flur	7
Flurstück	19; 20; 21; 22; 23; 25; 27/1; 28/1; 29 (teilweise); 35 (teilweise); 36; 37; 39; 40; 41; 43; 44; 45; 46; 47; 48; 49; 50; 66 (teilweise); 138; 139; 159; 160; 175; 176 (teilweise); 177; 178; 179; 180; 183; 185; 186; 218; 219; 220; 222 (teilweise)

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmalen zu ermitteln und sie über die Eintragung oder in die Denkmalliste die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist gemäß § 17 Abs.1 Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18. Mai 2004 (Amtsblatt Nr.6 vom 18. Mai 2004) zuletzt geändert am 22. Februar 2005 (Amtsblatt Nr.2 vom 18. März 2005) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „deutsch mittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern Glowe“, BD-Nr.: 90753 (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal wurde gemäß § 3 Abs.1 bis 3 BbgDSchG am 14.11.2006 durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheid Str. 4, Haus F 15848 Beeskow, Tel.: 03366/35-1479

und beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: 033702/71600 bzw. beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt (Oder), Tel.: 0335/535980. Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 14.11.2006 Einblick genommen werden.

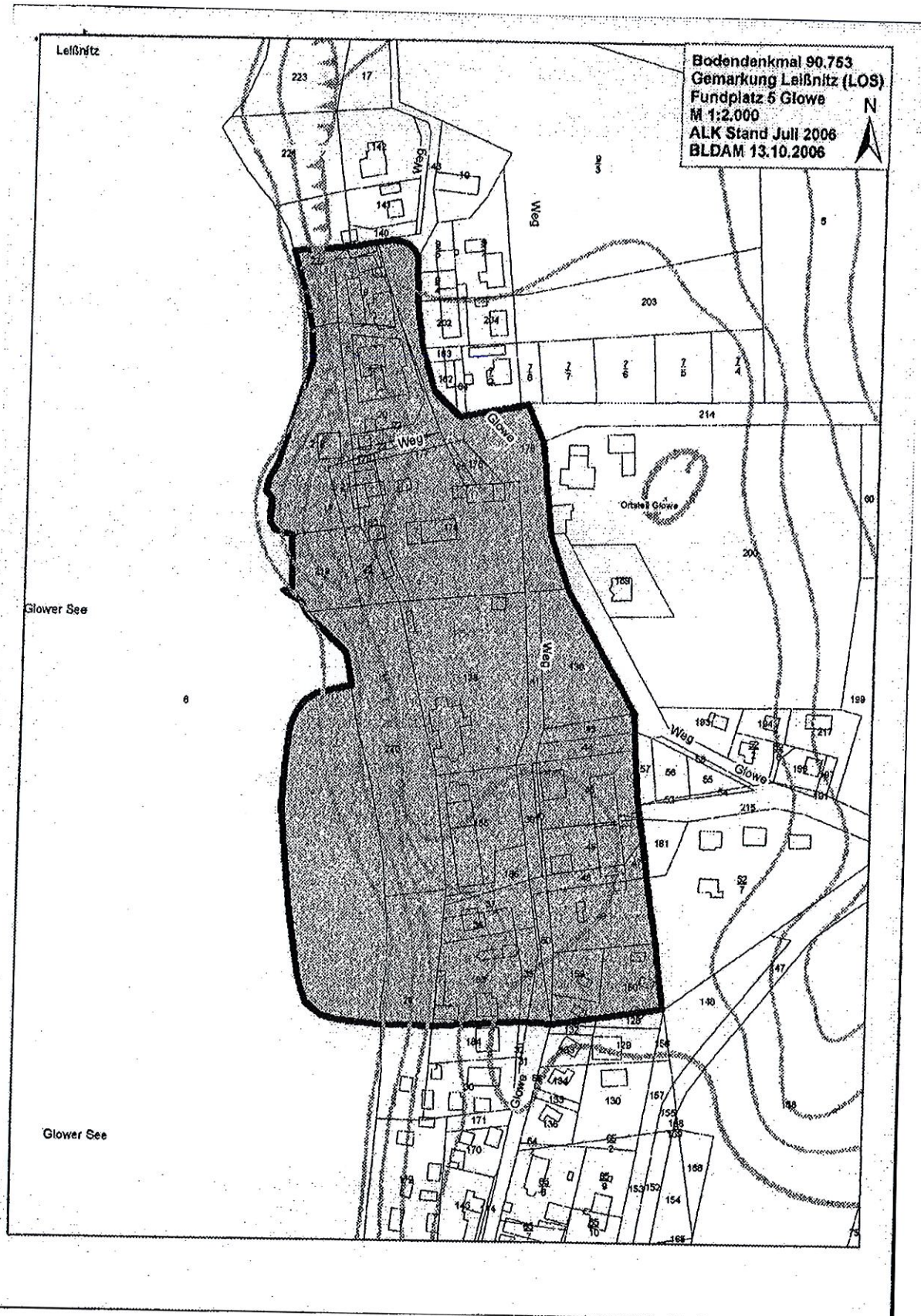
Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmalen oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen. Zuwiderhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung.

Im Auftrag

Schödel
Amtsleiter



IV.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Sauen

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung	Sauen
Flur	1
Flurstück	1; 2; 3; 4/1; 4/2; 5; 6/1; 6/2; 7; 8/1; 8/2; 10; 11; 12; 13; 14; 16; 17; 18; 19; 20/2; 21; 22; 23; 24; 25; 26; 29; 30; 32; 33; 35; 36; 37; 38; 40; 42; 43; 44/1; 44/2; 44/3; 44/4; 45/1; 45/2; 45/7; 45/8; 45/9; 45/10; 45/11; 45/12; 45/13; 46; 47; 48; 49; 50; 51; 52; 54; 55; 56; 57; 58; 59; 60; 61/1; 61/2; 84/4; 84/6; 84/7; 85 (teilweise); 89; 90 (teilweise); 91/1; 203 (teilweise); 245/1; 246 (teilweise); 316; 317; 318; 319; 320; 335; 336; 337; 338; 339; 340; 346; 347; 348; 349; 350 (teilweise); 352; 353 (teilweise); 358; 359; 360; 361 (teilweise); 362; 363; 364; 365;

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmalen zu ermitteln und sie über die Eintragung oder in die Denkmalliste die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist gemäß § 17 Abs.1 Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18. Mai 2004 (Amtsblatt Nr.6 vom 18. Mai 2004) zuletzt geändert am 22. Februar 2005 (Amtsblatt Nr.2 vom 18. März 2005) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „deutsch mittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern Sauen“, BD-Nr.: 90720 (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal wurde gemäß § 3 Abs.1 bis 3 BbgDSchG am 03.11.2006 durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der

Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheid Str. 4, Haus F 15848 Beeskow, Tel.: 03366/35-1479

und beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: 033702/71600 bzw. beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt (Oder), Tel.: 0335/535980. Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 03.11.2006 Einblick genommen werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmalen oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen.

Zu widerhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung.

Im Auftrag

Schödel
Amtsleiter

Anlage

1. Lageplan



V.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Drahendorf

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung	Drahendorf
Flur	1
Flurstück	64; 87; 88; 89; 90; 92; 93; 94; 95; 96; 97; 102; 103; 104; 105; 106; 109; 110; 111; 113; 114; 115; 116; 117; 118; 120 (teilweise); 172 (teilweise); 384; 386; 387; 450; 451; 462 (teilweise); 463 (teilweise); 536 (teilweise); 550;

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmalen zu ermitteln und sie über die Eintragung oder in die Denkmalliste die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist gemäß § 17 Abs.1 Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18. Mai 2004 (Amtsblatt Nr.6 vom 18. Mai 2004) zuletzt geändert am 22. Februar 2005 (Amtsblatt Nr.2 vom 18. März 2005) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „deutsch mittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern Drahendorf“, BD-Nr.: 90724 (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal wurde gemäß § 3 Abs.1 bis 3 BbgDSchG am 08.11.2006 durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheid Str. 4, Haus F 15848 Beeskow, Tel.: 03366/35-1479

und beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer

Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: 033702/71600 bzw. beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt (Oder), Tel.: 0335/535980. Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 08.11.2006 Einblick genommen werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmalen oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen.

Zu widerhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

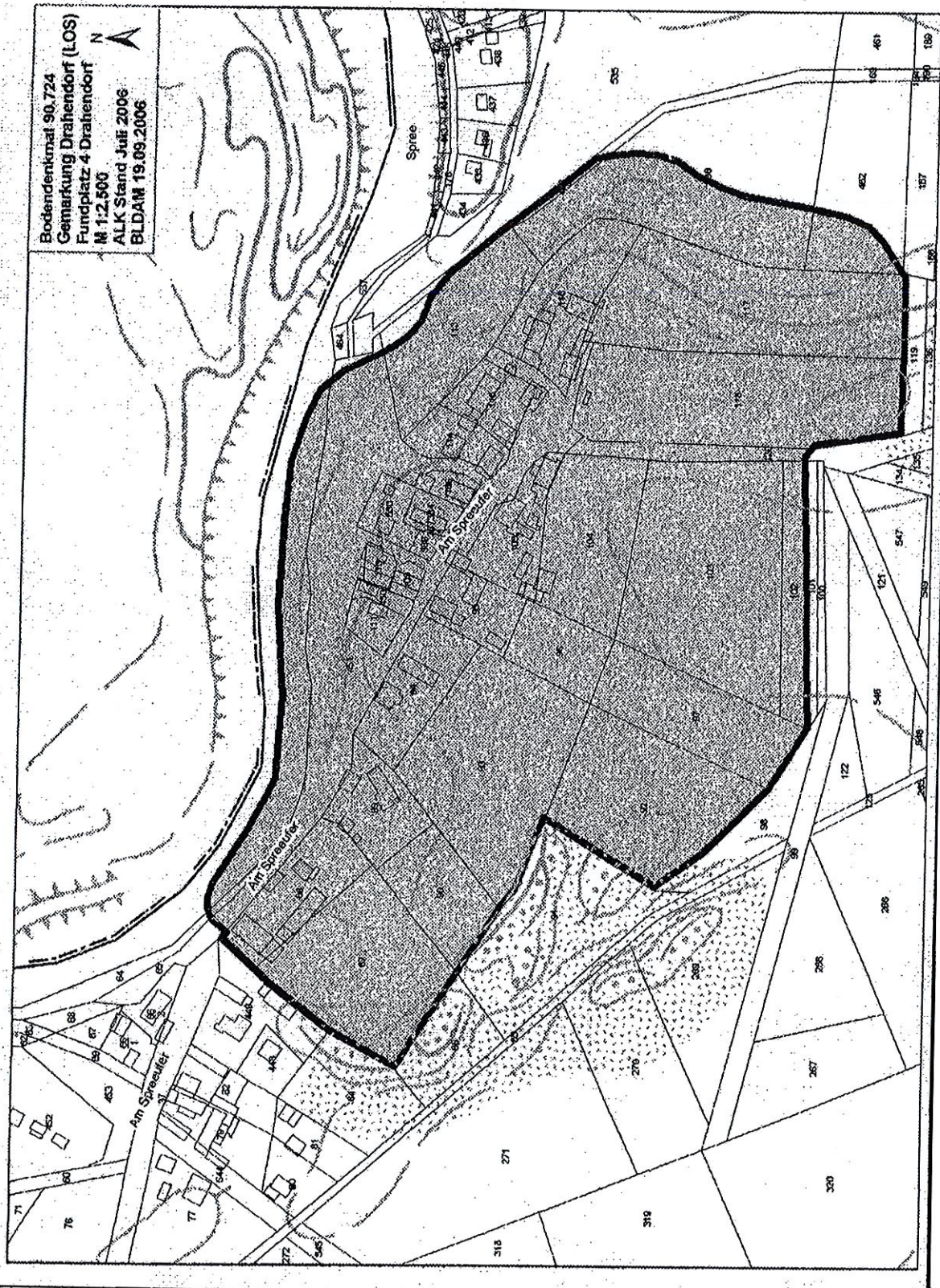
Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung.

Im Auftrag

Schödel
Amtsleiter

Anlage

1. Lageplan



VI.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Görzig

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung	Görzig
Flur	1
Flurstück	1; 2/3; 2/4; 3/1; 3/2; 3/3; 3/4; 3/5; 4; 5; 6; 7; 8; 9; 10/1; 10/2; 11; 12; 13; 14; 15; 16; 17/1; 17/2; 18; 19; 20; 21/1; 21/2; 22; 24; 25; 26; 27/2; 28/1; 29; 30; 31; 32; 33/1; 33/2; 34; 35/1; 35/3; 35/4; 36/1; 36/2; 37; 38; 40; 42; 43; 44/1; 44/2; 45/1; 46; 47; 48/2; 48/4; 49; 50; 51; 52; 53; 54; 55; 56; 58; 177/1; 177/2; 178; 181 (teilweise); 407; 410; 412; 413; 426; 427; 428; 436; 437; 439; 440; 449; 450; 451; 453; 454; 455; 456; 472; 473; 474; 477; 478; 497; 499; 500; 501; 502; 503; 504; 505; 506

Flur	3
Flurstück	34

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmälern zu ermitteln und sie über die Eintragung oder in die Denkmalliste die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist gemäß § 17 Abs.1 Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18. Mai 2004 (Amtsblatt Nr.6 vom 18. Mai 2004) zuletzt geändert am 22. Februar 2005 (Amtsblatt Nr.2 vom 18. März 2005) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „deutsch mittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern Görzig“, BD-Nr.: 90716 (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal wurde gemäß § 3 Abs.1 bis 3 BbgDSchG am 06.11.2006 durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des

Landes Brandenburg eingetragen. Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheid Str. 4, Haus F 15848 Beeskow, Tel.: 03366/35-1479 und beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: 033702/71600 bzw. beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt (Oder), Tel.: 0335/535980. Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 06.11.2006 Einblick genommen werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmälen oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen. Zuwiderhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

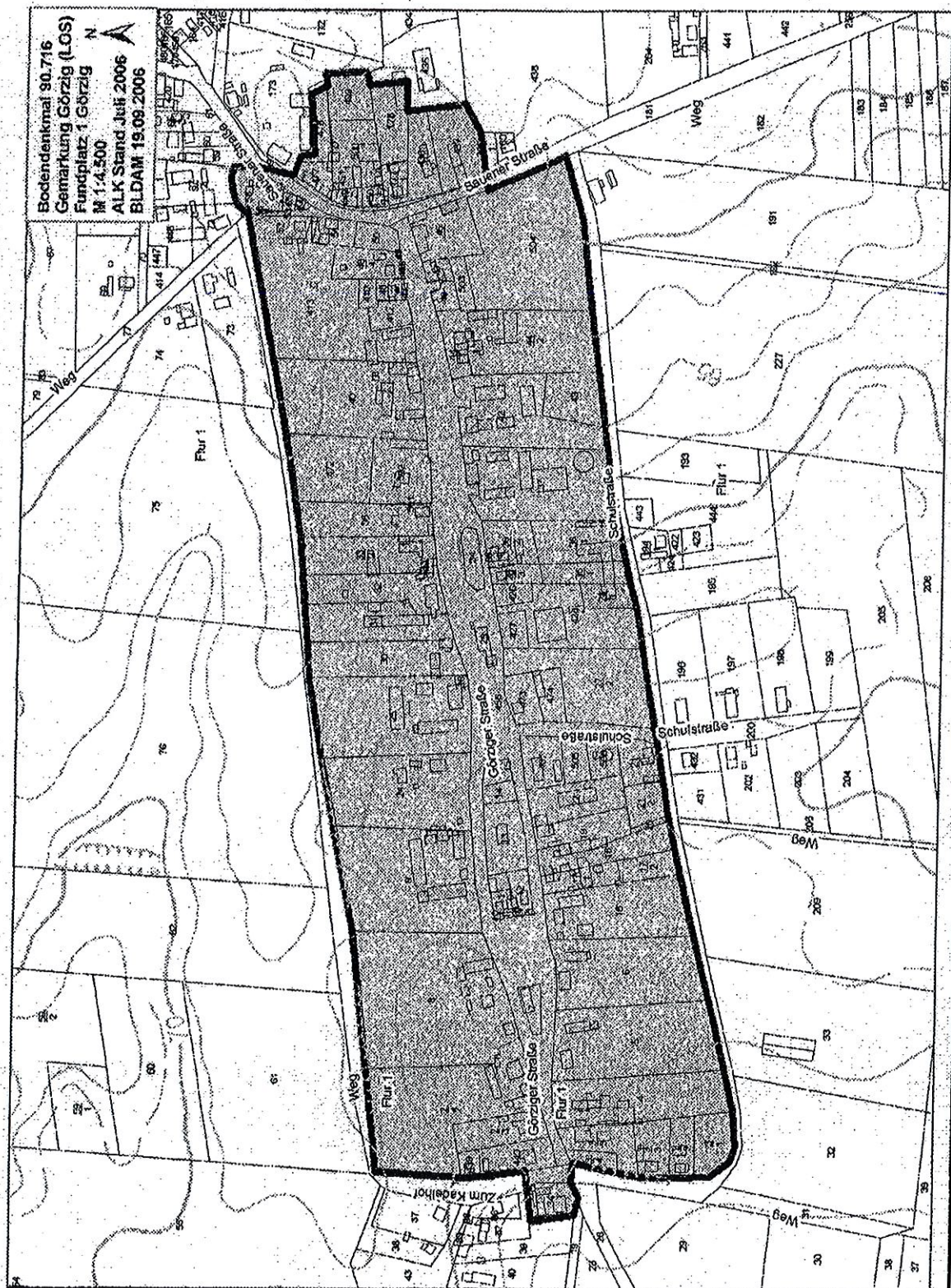
Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung.

Im Auftrag

Schödel
Amtsleiter

Anlage

1. Lageplan



VII.) Anhörungsverfahren zum geplanten Wasserschutzgebiet Fürstenwalde/Spree
Anhörungsverfahren zum geplanten Wasserschutzgebiet Fürstenwalde/Spree

Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Oder-Spree
vom 23. November 2007

Es ist beabsichtigt, zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Fürstenwalde mit den Fassungen „Am Wasserwerk“, Mittelgestell“ und „Berkenbrück“ des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland ein Wasserschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Wasserschutzgebiet liegt in den Gemeinden Fürstenwalde, Berkenbrück und Steinhöfel mit den Ortsteilen Steinhöfel, Demnitz und Neuendorf im Sande.

Von der Unterschutzstellung sind folgende Gemarkungen ganz oder teilweise betroffen:

Berkenbrück	Flur 1, 2 und 3
Demenitz	Flur 1, 2 und 3
Fürstenwalde/Spree	Flur 41, 43, 44 und 45
Neuendorf i.S.	Flur 2
Steinhöfel	Flur 2 und 5

Durch die Schutzbestimmungen der Verordnung sollen bestimmte Handlungen für verboten oder nur beschränkt zulässig erklärt und die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen und zur Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet werden.

Die hier abgebildete Karte dient lediglich der Übersicht. Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden genauen Karten werden

vom **10.12.2007**
bis einschließlich **10.01.2008**

im Umweltamt des Landkreises Oder-Spree und bei den folgenden Ämtern und Gemeindeverwaltungen während der Dienststunden oder nach Terminvereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Umweltamt des Landkreises Oder-Spree Haus E der Kreisverwaltung Breitscheidstraße 5 15848 Beeskow	Sprechzeiten: Mo./Fr. nach Vereinbarung Die./Do. 9.00 – 12.00 u. 13.00 – 18.00 Uhr Mi. geschlossen
Stadtverwaltung Fürstenwalde/Spree Am Markt 4-6 15517 Fürstenwalde	Öffnungszeiten der Fachgruppen der Stadtverwaltung: Mo./Fr. nach Vereinbarung Die. 09.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 17.30 Uhr Mi. geschlossen Do. 09.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 15.30 Uhr
Amt Odervorland Bahnhofstraße 3 15518 Briesen	Sprechzeiten: Die. 9.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr Do. 9.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 16.00 Uhr
Gemeinde Steinhöfel Demnitzer Straße 7 15518 Steinhöfel	Sprechzeiten: Mo. 13.00 – 16.00 Uhr Di. 9.00 – 12.00 Uhr u. 13.00 – 16.00 Uhr Mi./Fr. geschlossen Do. 13.00 – 18.00 Uhr

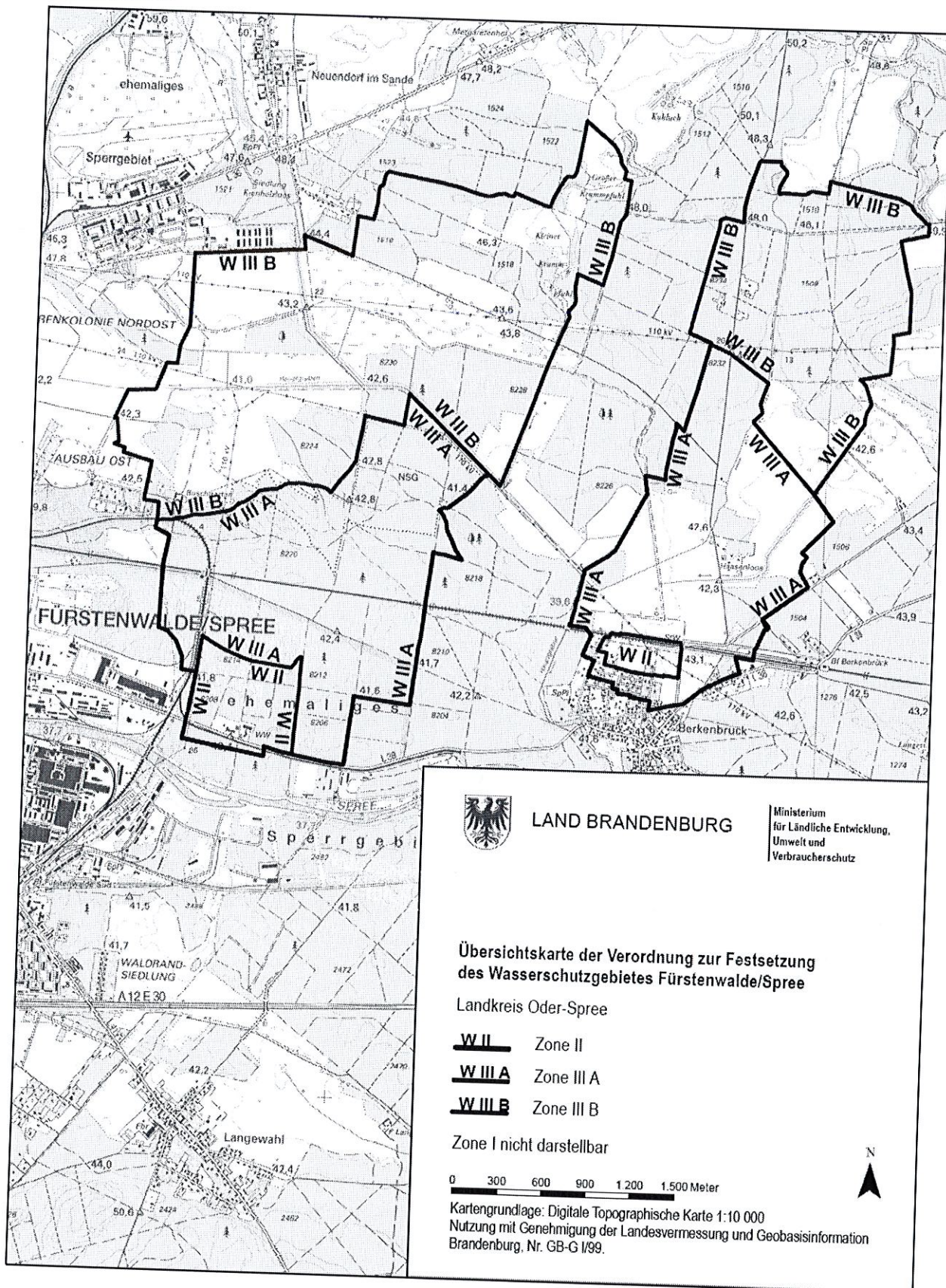
Am **Dienstag, 12. Februar 2008 um 15.00 Uhr**, findet im Versammlungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Berkenbrück, Bahnhofstraße 29, 15518 Berkenbrück eine öffentliche mündliche Anhörung zur geplanten Festsetzung des Wasserschutzgebietes Fürstenwalde statt.

Vom **10.12.2007**
bis einschließlich **12.02.2008**

und in der mündlichen Anhörung kann jedermann Einwendungen und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oder-Spree, Breitscheidstraße 5, 15848 Beeskow vorbringen. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten.

Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Übersichtskarte:



Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt